

7. Erhebungen als Bundesstatistik

Zur Fortentwicklung sind laufende Erhebungen auch über die Maßnahmen des Familiengerichts und über die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII als Bundesstatistik durchzuführen (§ 98 Abs. 1 Nr. 9 und 13 SGB VIII); dies erfolgt entsprechend der in § 99 Abs. 6 und Abs. 6b SGB VIII aufgeführten und im Zuge des KJSG erweiterten Erhebungsmerkmale.

II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

1. Die Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII betrifft die Träger von *Einrichtungen* und *Diensten*, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen:
 - Träger von *Einrichtungen* im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII und die Träger der Jugendarbeit⁷⁷, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.
 - Unter den Trägern von *Diensten* sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach den §§ 11, 12, 13 Abs.1 und 2, 13a, 14, 16, 17, 18, 20, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
 - Für die Träger der Kindertagesbetreuung gilt ergänzend Art. 9b BayKiBiG.
2. § 8a Abs. 4 SGB VIII enthält keine Verpflichtung, mit Trägern, die keine Fachkräfte beschäftigen bzw. keine Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, Sicherstellungsvereinbarungen abzuschließen. Nichtsdestoweniger wird empfohlen, in diesen Fällen Absprachen zu treffen, wie die Zusammenarbeit dieser Träger mit dem Jugendamt bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gestaltet werden kann; Gleiches gilt für Vereinbarungen mit Einzelpersonen, die Leistungen gemäß des Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen.
3. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII bestehen oder abgeschlossen werden, sind die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII (insbesondere die generellen Verantwortlichkeiten und prinzipiellen Mitteilungspflichten während der Leistungsgewährung) regelhaft in diesen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen aufzunehmen.

⁷⁷ Siehe dazu auch die Veröffentlichung des Bayerischen Jugendrings (BJR): Schutzkonzepte in der Jugendarbeit. Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

4. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

5. In der Sicherstellungsvereinbarung zwischen Jugendamt und Trägern gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII müssen mindestens folgende Aspekte geregelt sein:
 - Vornahme einer Gefährdungseinschätzung, wenn einer Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen bekannt werden,
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
Diesbezüglich ist insbesondere zwischen örtlich zuständigem Jugendamt und Träger zu vereinbaren, welche konkreten Personen – mit welcher speziellen Expertise – als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Qualifizierung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden können. Dabei sind die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarungen aufzunehmen, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen müssen,
 - (Regel)Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung,
 - Verpflichtung, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen, weitergehenden Hilfen hinzuwirken,
 - die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

6. Die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII entfalten vor allem dann ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Beteiligung der Träger an Kinderschutzaufgaben, wenn sie vom zuständigen örtlichen Jugendamt gemeinsam mit dem jeweiligen Träger abgestimmt und auf dessen spezifische Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Ressourcen hin ausgestaltet werden.⁷⁸

7. In dem Abstimmungsprozess zwischen Jugendamt und Träger ist es wichtig, auch die Frage der organisationsbezogenen Verortung und der Finanzierung der – zur

⁷⁸ So verfügen möglicherweise Träger, die nur eine oder sehr wenige Fachkräfte beschäftigen, über weniger personelle Ressourcen, die in den vereinbarten Verfahrensstandards berücksichtigt werden sollten, als bei großen Einrichtungen und Trägern.